

# Mitteilungsblatt

der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Nr. 61, Juni 2006



**EKAS**

Eidgenössische  
Koordinationskommission  
für Arbeitssicherheit

**ASA**

*INSIDE*

**Das neue Sicherheitsprogramm  
der EKAS**

3

**Branchenlösung – ein erfolgreiches Modell!**

6

**Bauarbeitenverordnung 2006**

18



EKAS, Suva, SECO, ASA, SIPRO ... Abkürzungen im sprachlichen Bereich gibt es viele. Der Weg selbst zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weist jedoch kaum Abkürzungen auf. «Step by Step» lautet hier die Devise, um ans Ziel zu kommen. Ein Ziel, das sich im Übrigen für alle Beteiligten, für Arbeitgebende wie für Arbeitnehmende, auszahlt.

## Von solchen und anderen Abkürzungen

Eine Abkürzung sprachlicher Art hat auch der Schwerpunkt-Artikel zum Thema: ASA. Wofür ist dies eigentlich die Abkürzung? Was meint man damit, welchen Nutzen bringt es? Wie funktioniert ASA und wie kann es jetzt noch besser umgesetzt werden? Der Artikel über das Sicherheitsprogramm ASA Inside gibt die Antworten.

Weitere zentrale Themen in diesem Mitteilungsblatt sind u. a. die Branchenlösungen, die erste Hilfe im Betrieb, die Frage «Sitzen oder stehen bei der Arbeit?», die Stichprobenmethode und die Lärmproblematik. Dies nur ein kleiner Querschnitt durch die interessanten Beiträge im MB 61. Ah ja: MB = Mitteilungsblatt.

Wir sind in der Schweiz und europaweit auf gutem Weg zu mehr Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Aber noch ist das Ziel – mit oder ohne Abkürzungen – nicht erreicht.

Wir wünschen Ihnen zügige Schritte auf dem Weg dorthin!

*Die Redaktion*



### Inhalt

<b>ASA</b> <i>INSIDE</i>	– das neue Sicherheitsprogramm der EKAS	<b>3</b>
Branchenlösung	– ein erfolgreiches Modell!	<b>6</b>
Checklisten im Zuständigkeitsbereich der Kantone		<b>9</b>
Erste Hilfe im Betrieb		<b>13</b>
Die SVBS in Ihrem Dienst		<b>17</b>
Bauarbeitenverordnung 2006	– was ist neu?	<b>18</b>
Neue Sicherheitsregeln für Untertagarbeiten		<b>21</b>
Sitzen oder stehen bei der Arbeit?		<b>23</b>
Asbest-Informationen via Internet		<b>25</b>
Stichprobenmethode zur Erhebung der Unfallursachen in der obligatorischen Unfallversicherung nach UVG		<b>26</b>
Messe für Prävention und Gesundheitsförderung		
Präventa – Hauptsache gesund!		<b>29</b>
Impulse aus dem Baskenland		<b>31</b>
Kampagne der Europäischen Woche 2006	– Starte sicher!	<b>34</b>
Preisausschreiben «Gesundheit und Betrieb» 2006		<b>35</b>
Neue Informationsmittel der Suva		<b>36</b>
Zahlen und Fakten		<b>40</b>



Robert Lang  
Dipl. Ing. ETHZ  
Projektleitung  
«ASA Inside, Kommunikation und Hilfsmittel»  
Leiter Bereich Information, Suva, Luzern

«ASA – das Rezept für sichere und gesunde Arbeitsplätze» lautet die Kernbotschaft des neuen Sicherheitsprogramms der EKAS. Hinter dem Programm stehen Suva, SECO, IVA, SVV, santésuisse und die Sozialpartner. Ziel ist es, den «Drive» der ASA-Thematik nicht abflachen zu lassen, und vor allem diejenigen KMU für eine systematische Prävention zu gewinnen, die ASA noch nicht umgesetzt haben. Aber auch Unternehmen, die ASA bereits anwenden, sollen neue Impulse erhalten.

## Das neue **Sicherheitsprogramm** der EKAS: Website als zentrales Element



**ASA**  
INSIDE

ASA – das Rezept für sichere und gesunde Arbeitsplätze.

Als Unterstützung der Durchführungsorgane beim Vollzug der ASA-Bestimmungen in den Betrieben hat die EKAS im Rahmen des Sicherheitsprogramms beschlossen, verstärkt auf die Kommunikation zu setzen. Zentrales Element dieses Kommunikationsteils ist [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch). Auf dieser Website wird den Betrieben rasch und ohne viel Aufwand klar, warum es bei ASA und der Systemsicherheit geht und warum sich Investitionen in die Sicherheit und Gesundheit lohnen. Sie werden auf die bestehenden Umsetzungswege (z. B. Branchenlösungen) geführt und auf Hilfsmittel für die ASA-Umsetzung hingewiesen.

Weitere wichtige Informations- und Einsatzmittel des Sicherheitsprogramms sind:

■ **Faltprospekt «ASA – das Rezept für sichere und gesunde Arbeitsplätze»** (Download unter [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) oder Bestell-Nr. 6238.d)

■ **ASA-Statement** (Download unter [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) oder Bestell-Nr. 6237.d)

■ **Film «Die Entscheidung»** (Trailer-Download unter [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) oder Bestell-Nr. DVD 352)

■ **ASA-Standardvorträge** (Download von Folien mit Erläuterungstexten unter [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) → Informationsmittel, als PDF-Datei oder PowerPoint-Präsentation)

■ **Logo «ASA Inside»** für sicherheitsbewusste Unternehmen (Download: [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch))

### Für wen gilt ASA?

ASA hat schon bis heute viel bewegt. Seit Inkrafttreten der ASA-Richtlinie am 1. Januar 1996 sind über 100 Branchen-, Modell- und Betriebsgruppenlösungen genehmigt worden.

Allein im Zuständigkeitsbereich der Suva haben sich über 30'000 Betriebe für eine dieser Lösungen entschieden.

Die Umsetzung der ASA-Bestimmungen beziehungsweise der Aufbau eines betrieblichen Sicherheitssystems mit einer zweckmässigen Dokumentation ist seit 1996 obligatorisch für Unternehmen mit fünf und mehr Arbeitnehmenden oder mit einem Netto-Prämiensatz von mehr als 0,5 Prozent in der Berufsunfallversicherung. Die Umsetzung der ASA-Bestimmungen wird von den Aufsichtsorganen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes seit dem 1. 1. 2000 kontrolliert. Zahlreiche Kleinunternehmen fallen nicht unter diese Bestimmungen und sind somit nicht verpflichtet, ein ASA-Sicherheitssystem aufzubauen und zu dokumentieren. Sie müssen aber trotzdem die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz an den Arbeitsplätzen gewährleisten und die Gesetzesbestimmungen einhalten.



Absenzen wegen eines Unfalls oder einer arbeitsbedingten Krankheit lassen sich vermeiden: durch eine systematische Prävention.

### Was ist ASA?

ASA fasst die wichtigsten Anforderungen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu einem griffigen Sicherheitssystem zusammen. Für den Arbeitgeber ist dieses System ein praktisches Instrument, um seine Verantwortung wahrzunehmen und die Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen kontinuierlich zu verbessern. Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten:

- systematische Gefahrenermittlung im Betrieb und Sicherstellung des dafür erforderlichen Fachwissens (wenn nötig Beizug von Spezialisten)
- Aufbau eines Sicherheitssystems, das die erkannten Gefahren berücksichtigt sowie
- konsequente Realisierung der Schutzmassnahmen

### ASA lohnt sich

Mit ASA kann der Arbeitgeber die menschlichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden nachhaltig erfüllen. Die Mitarbeitenden werden zu einem gesund-

heitsbewussten Verhalten motiviert und ausgebildet. ASA ist ein Führungsinstrument und bringt auch wirtschaftlichen Nutzen. Das Unternehmen wird konkurrenzfähiger durch weniger Ausfallstunden, stabilere Versicherungsprämien und tiefere indirekte Kosten.

### Das Logo «ASA Inside»

Das Logo «ASA Inside» ist für Unternehmen bestimmt, die sich zu sicheren und gesunden Arbeitsplätzen bekennen und die ASA-Anforderung erfüllen wollen. Solche Unternehmen können auf ihren Produkten und in ihrer Korrespondenz das Logo selbstverantwortlich verwenden – zum Beispiel in Briefen, E-Mails oder auf der Homepage.



Systematische Prävention im Unternehmen.  
Die für Sie passende Lösung finden Sie auf [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch).

### Die bisherigen Aktivitäten und Ergebnisse

Die erste Phase des «ASA Inside»-Kommunikationsteils (Dezember 2005–Mai 2006) war geprägt von folgenden Aktivitäten:

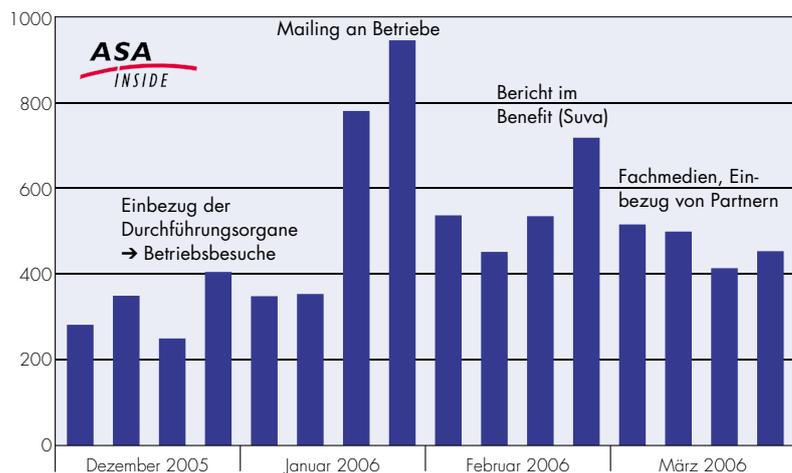
- Die Website [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) ist seit 6. Dezember 2005 aktiv als neue Online-ASA-Umsetzungshilfe, mit attraktivem Wettbewerb, Informations- und Einsatzmitteln, ASA-Standardvorträgen und «ASA-Label». Die Betriebe können die für sie geeigneten Informationen und Unterlagen herunterladen oder online bestellen. Links führen direkt zu den Branchenlösungen und Hilfsmitteln für die ASA-Umsetzung.
- Information und Einbezug der Durchführungsorgane Suva, SECO und IVA als wichtigste ASA-Promotoren bei den Betrieben vor dem Start des Sicherheitsprogramms, Vorkündigung der Aktivitäten in den Fach- und Verbandsmedien.
- Mailing an 26'500 Betriebe ausgewählter Branchen, in denen der ASA-Umsetzungsgrad noch unterdurchschnittlich ist. Die angeschriebenen KMU-Betriebe wurden auf [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) hingewiesen. Beilage: DVD «Die Entscheidung» als zusätzliche Werbung für ein überzeugtes Ja zu ASA.
- Artikel in Fach- und Verbandsmedien: Ziel ist die Veröffentlichung von Bildreportagen über Betriebe, die ASA vorbildlich umgesetzt haben. Vier reich bebilderte «druckfertige» Best-Practice-Beispiele stehen im Mediacorner auf [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) zum Download bereit. Über 150 Fach- und Verbandsmedien sind mit einer Pressemappe bedient

worden. Bis Anfang Mai 2006 sind bereits über 30 Veröffentlichungen erschienen. Unterstützt wird diese Aktion durch eine breit angelegte Inserate-, Link- und Banner-Werbung bei ausgewählten KMU-Sites/-Portalen sowie bei google.ch, search.ch, cash.ch, bilan.ch und edicom.ch.

- Einbezug der Trägerschaften von Branchenlösungen: Im Januar und März 2006 schrieb die Projektleitung die 76 Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Umsetzungslösungen an und machte sie mit den neuen Informations- und Einsatzmitteln des Sicherheitsprogramms vertraut. Sie wurden auch gebeten, die Best-Practice-Beispiele in ihren Verbandsmedien zu veröffentlichen.
- Die Präsidenten der 6 Suissepro-Fachgesellschaften konnten dafür gewonnen werden, ihre Mitglieder – insgesamt über 1500 Sicherheitsfachleute – persönlich mit einem Brief zur Unterstützung des Sicherheitsprogramms zu motivieren.
- Medienkooperation in der Romandie: Um den in der Romandie bisher unterdurchschnittlichen ASA-Umsetzungsgrad gezielt zu erhöhen, ist eine Medienkooperation geplant. Mit einem Medienkooperationspartner wird eine mehrteilige exklusive Fachartikel-Serie lanciert, um das Thema ASA in der Öffentlichkeit breiter zu verankern und den Dialog anzuregen.
- Botschaften für die Arbeitnehmenden: Ein wichtiger Partner sind die Gewerkschaften. Gemeinsam mit ihnen wurden Botschaften und ein Konzept für die Verbreitung von ASA erarbeitet. Botschaften wie «Fragen ist keine Schande», «Handeln Sie, bevor etwas passiert» oder «Nutzen Sie Ihr Mitspracherecht» finden Sie auf [www.asa-inside.ch/arbeitnehmerinfos](http://www.asa-inside.ch/arbeitnehmerinfos).

### www.asa-inside.ch: erfreuliche Besucherzahlen

Die Besucherstatistik der Website [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) widerspiegelt den direkten Einfluss verschiedener Aktivitäten auf die



[www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch): Besucherstatistik

Besucherzahl. Der bisherige Höchstwert war nach dem Mailing an die Betriebe zu verzeichnen (siehe Grafik).

In den nächsten Monaten sind weitere Aktivitäten geplant, mit dem Ziel den ASA-Bekanntheits- und Umsetzungsgrad in den Betrieben zu erhöhen.



**Best-Practice-Beispiel:** Um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu verbessern, steht der Sicherheitsbeauftragte in ständigem Dialog mit den Mitarbeitenden.

Weiterführende Informationen mit Online-Bestellmöglichkeit finden Sie unter [www.asa-inside.ch](http://www.asa-inside.ch) (auch eine Liste von Spezialisten der Arbeitssicherheit).

Auskünfte:  
 Kantonale Arbeitsinspektorate  
 Adressen unter [www.arbeitsinspektorat.ch](http://www.arbeitsinspektorat.ch)  
 SECO: Tel. 043 322 21 10  
 Suva: Tel. 041 419 51 11



Andreas Martens  
Arbeitshygieniker,  
Leiter AEH-Zentrum  
für Arbeitsmedizin,  
Ergonomie und  
Hygiene AG, Zürich



Hans R. Kohler  
Leiter Kommission  
Arbeitssicherheit des  
VSEMK, Zürich

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Auflagen versprechen viele Branchenlösungen eine Reduktion von Unfällen und daraus folgend Kostenersparnis. Erstmals konnte anhand konkreter Zahlen der Sammelstelle für Statistik der Unfallversicherungen der Erfolg aufgezeigt werden. Die Branchenlösung Nr. 15 des VSEMK (Verband Schweizerischer Edelstahl- und Metallhändler) zeigt wichtige Erfolgsfaktoren.

## Branchenlösung – ein erfolgreiches Modell!



Verschiedene Branchenlösungen erreichen im Vergleich zu den Suva-Vergleichszahlen eine signifikante Abnahme der Anzahl Ereignisse und der daraus resultierenden Ausfalltage. Bevor die Resultate vorgestellt werden, möchten wir anhand des Beispiels der Branchenlösung VSEMK (Verband Schweizerischer Edelstahl- und Metallhändler) wichtige Erfolgsfaktoren aufzeigen.

### Stahl-, Edelstahl- und Metallhandel

Es handelt sich um eine relativ kleine und gut organisierte Branche, die aufgrund des teilweise sperrigen und schweren Handelsmaterials und der angeschlossenen Verarbeitungsprozesse (Eisenbiegerei) traditionell hohe Unfallzahlen hat. So bestand 1998, vor der Einführung der Branchenlösung, in den 75 durch die Suva registrierten Betrieben betreffend Berufsunfällen ein Fallrisiko von 200 pro 1000 Mitarbeitenden mit einem durchschnittlichen Ausfall von 2.18 entschädigten Tagen pro Vollzeitstelle und Jahr. Dank des Engagements des Verbandes und der eingesetzten Kommission Arbeitssicherheit konnte die Branchenlösung 1999 flächendeckend erfolgreich eingeführt werden.

### Erfolgsfaktoren

Wir möchten drei aufzeigen:

- Akzeptanz bei der Geschäftsleitung
- Nachhaltigkeit dank verankerter Strukturen
- Professionalität durch gelebten ASA-Beizug

### Akzeptanz bei der Geschäftsleitung

Versetzt man sich in die Situation der Unternehmer oder des Managements, so bedeuten neue Anforderungen im Bereich der Arbeitssicherheit eine Belastung. Neben Tagesgeschäft und strategischen Aufgaben zur Sicherung des Unternehmenserfolgs ist noch eine weitere Aufgabe zu bewältigen. Gerne ist man dabei versucht, die Aufgabe zu delegieren oder gar zu negieren.

Die Trägerschaft, unter der Leitung eines dem Verband angeschlossenen Unternehmensleiters, hat die Herausforderung angenommen und mit Fachexperten eine einfach kommunizierbare Branchenlösung entwickelt, welche die notwendige Akzeptanz fand. Ein wichtiger Aspekt ist die Zielsetzung, die mit einer «einfachen und schnell in den Firmen umsetzbaren

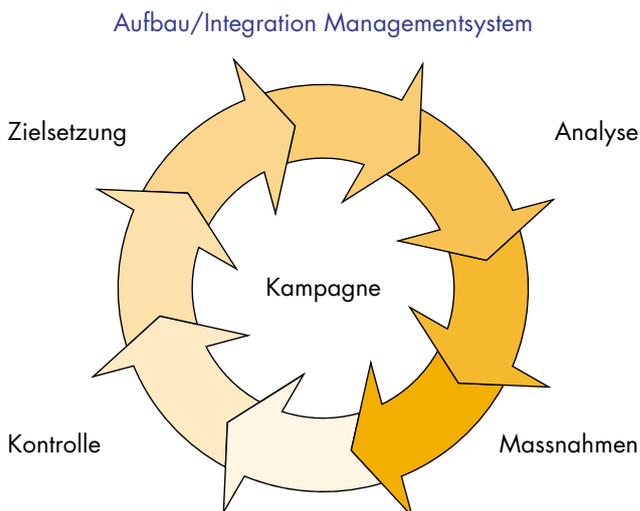
Lösung zur Reduktion der gesundheitsbedingten Absenzen und der damit verbundenen Kosten» beschrieben wurde. Damit die Zielerreichung gemessen und der Erfolg ausgewiesen werden kann, wurde im Rahmen der Branchenlösung ein Controlling eingeführt, das alle Betriebe verpflichtet eine jährliche Rückmeldung betreffs des Umsetzungsstandes, der Fehlzeiten und vorkommenden Berufsunfälle abzugeben. Die gesammelten Zahlen werden einerseits für die Weiterentwicklung der Branchenlösung verwendet und andererseits als Information an die Betriebe zurückgemeldet.

Beispiel Auswahl Jahreskampagne: Eine Auswertung der im Jahr 2004 gemeldeten 336 Berufsunfälle zeigte eine Häufung der Verletzungen im Bereich der oberen Extremitäten (Arme, Hände und Finger). Konsequenz war die Ausarbeitung eines Schwerpunktprogramms (Kampagne) unter dem Titel «Deine Hände».

Verletzte Körperteile	Anteil
Kopf	20 %
Rumpf	6 %
Arme (ohne Hände, Finger)	10 %
Hände (ohne Finger)	10 %
Finger	28 %
Beine (ohne Fuss)	16 %
Fuss	11 %

### Nachhaltigkeit dank verankerter Strukturen

Eine Innovation der Branchenlösung ist die Orientierung am PDCA-Regelkreis (Plan-Do-Check-Act). Die meisten Betriebe der Branche verfügen über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. Dieser Umstand wurde bei der Ausarbeitung der Lösung genutzt. So wurde von Anfang an darauf geachtet, dass Arbeitssicherheit nicht zusätzlich «gemacht werden muss», sondern in die bestehenden Prozesse integriert werden kann. Somit besteht die Basis für eine nachhaltige Umsetzung. Das



Konzept beinhaltet eine einmalige Einführung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als eigenständiges Managementsystem oder integriert in ein bestehendes Managementsystem. Das aufgebaute System ermöglicht ein regelmässiges Durchlaufen des abgebildeten Regelkreises mit den Aspekten Zielsetzung, Analyse, Massnahmen und Kontrolle. Zusätzlich unterstützt wird das System durch wiederkehrende Inputs wie regelmässige Informationen zu Arbeit und Gesundheit sowie jährliche Kampagnen.

### Professionalität durch gelebten ASA-Beizug

Sowohl der Aufbau als auch die Umsetzung der Branchenlösung wurde in den wesentlichen Aspekten Spezialisten übertragen. Die Trägerschaft hat dazu die Fachstelle AEH beauftragt, die kompetente ASA-Fachspezialisten, aber auch andere Spezialisten für Fragestellungen rund um Arbeit und Gesundheit zur Verfügung stellt. Die Spezialisten sind in den folgenden Bereichen involviert:

- Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Unterlagen
- Erarbeiten von Jahresprogrammen und Präventionskampagnen
- Ausbildung der Arbeitssicherheitsbeauftragten
- Moderation der jährlichen ERFA-Tage in Kleingruppen
- Realisation von Audits bei Teilnehmerbetrieben
- Erstellen der regelmässigen Info «Arbeit+Gesundheit»
- Zusammenstellen eines Controllingberichts und Zahlen zum Benchmarking

**Beispiel Kampagne «Deine Hände»:** Gestützt auf die oben genannten Analyseergebnisse und die erfragten Kundenbedürfnisse wurde eine Kampagne zum Handschutz ausgearbeitet. Ziel jeder Jahreskampagne ist es, den Verantwortlichen in den Betrieben ein Paket in die Hand zu geben, das Lösungsansätze bietet und die Mitarbeiter für die Problematik sensibilisiert. Zum Thema Handschutz wurden fünf Hauptslogans erarbeitet und in Form von Postern kommuniziert:

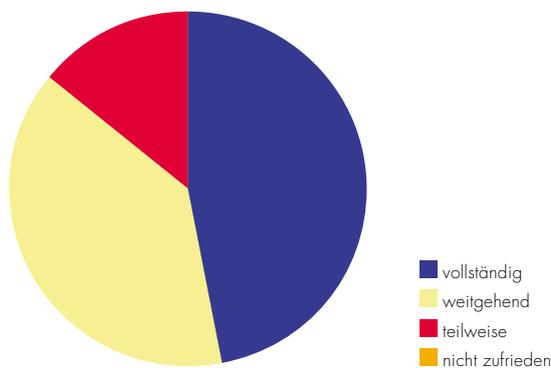
- Ein Schnitt ein Schmerz
- Bleib bei der Sache
- Benütze das richtige Werkzeug
- Bitte nicht berühren
- Profis schützen sich (richtige Schutzartikel verwenden)



Zur Vertiefung der einzelnen Themen wurden Hilfsmittel kreiert oder evaluiert. So wurden beispielsweise gemeinsam mit Mitarbeitenden verschiedene Schutzhandschuhe ausgewählt und in drei Betrieben unter Praxisbedingungen getestet, um zum Thema «Profis schützen sich» eine Best-Practice zu ermitteln.

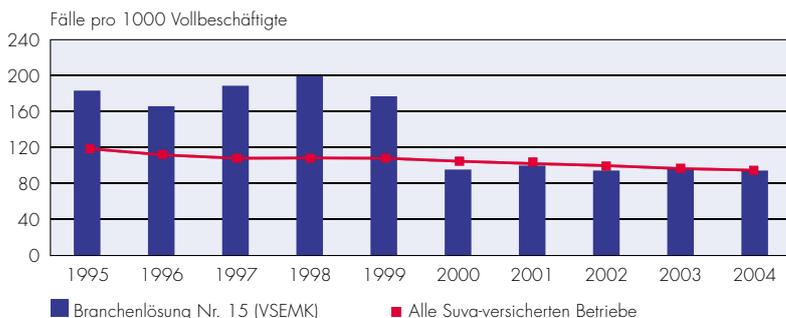
## Erfolg

Die vorgestellte VSEMK-Branchenlösung und andere vergleichbar aufgebaute Lösungen erreichten einen Erfolg, der sich sehen lässt. Die folgenden, durch die Sammelstelle Unfallstatistik (KSUV) realisierten Grafiken zeigen den Verlauf des Fallrisikos für Berufsunfälle und die Entwicklung der in Folge von Berufsunfällen entschädigten Ausfalltage der in der Branchenlösung Nr. 15 (VSEMK) vertretenen Firmen gegenüber dem Gesamtverlauf der SUVA-versicherten Unternehmen.

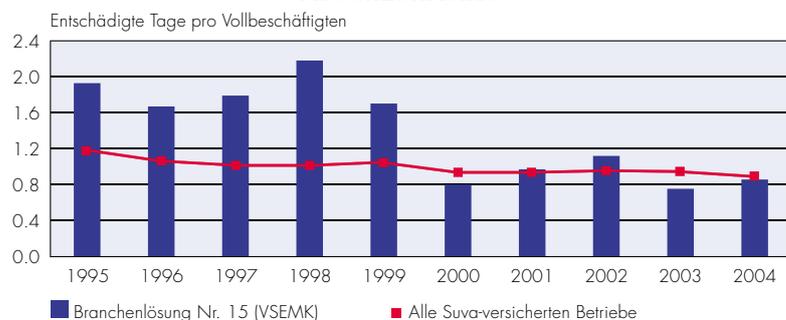


Ein weiterer Indikator für den Erfolg der Branchenlösung ist die hohe Zufriedenheit der Mitgliederbetriebe. Die 2005 im Rahmen der jährlichen Befragungen ermittelten Zahlen zeigen 86 % vollständig oder weitgehend zufriedene Kunden. Auch dies ist sicherlich ein Erfolg des Modells Branchenlösung.

## Fallrisiko



## Absenzenrisiko



Richtig besehen stellt somit die Umsetzung der Branchenlösung eine gute Investition für jeden Unternehmer dar. So resultiert 2004 gegenüber 1998 eine Reduktion der Fehlzeiten aufgrund von Berufsunfällen von 2.18 auf 0.84 Tage pro Vollzeitstelle. Dies führt in den angeschlossenen Unternehmen mit ihren 5900 Vollzeitbeschäftigten gemäss Modellrechnung zu finanziellen Einsparungen in der Höhe von gegen 6 Millionen Franken. Ein Wermutstropfen sind dabei die Suva-Prämien, die sich seit 2000 unabhängig von den sinkenden Fallzahlen und den entschädigten Tagen gegen oben entwickeln.



Franz Odoni  
El.-Ing. HTL, Arbeits-  
inspektor Eidg.  
Arbeitsinspektion Ost,  
Staatssekretariat für  
Wirtschaft (SECO),  
Zürich

Checklisten sind ein beliebtes und gutes Mittel um den Sicherheitsverantwortlichen in den Betrieben die Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung wesentlich zu vereinfachen. Viele ASA-Branchenlösungen haben eigene Checklisten entwickelt oder verwenden solche aus dem weiten Angebot der Suva. Es gibt hier bereits weit über hundert Checklisten. Es hat sich aber auch gezeigt, dass weitere Checklisten im Vollzugsbereich der Kantone sinnvoll sind.

## Checklisten im Zuständigkeitsbereich der Kantone

### Branchenübergreifende Fachthemen

- Recht, Grundlagen
- Technische Einrichtungen und Geräte
- Ergonomie
- Psychologie, menschliches Verhalten
- Suchtmittel
- Persönliche Schutzausrüstung
- Innerbetrieblicher Verkehr
- Transport und Lagerung
- Lärmschutz
- Explosions- und Brandschutz

### Branchenthemen

- Bau, Installationsgewerbe
- Holz
- Forst
- Metall
- Chemie
- Übrige Gewerbe und Industrien

Die Suva-Checklisten können gratis bei der Suva bezogen oder direkt aus dem Internet heruntergeladen werden.

(Zugang: [www.suva.ch](http://www.suva.ch) → [suvapro](#) → Informationsmittel/Publicationen → Checklisten)

### Checklisten im Vollzugsbereich der Kantone

Vermehrt entstand das Bedürfnis, Gefahrenanalysen und Massnahmenplanungen auch in Branchen im Vollzugsbereich der Kantone mit geeigneten Checklisten abzudecken. Das heisst, dass für solche Branchen respektive Branchenlösungen weitere branchenbezogene Checklisten zu erstellen sind, sei es durch die Branche selber oder durch eine andere geeignete Organisation.

Eine Arbeitsgruppe der EKAS mit Mitgliedern der EKAS-Geschäftsstelle, von Suva, SECO und IVA hat einen Prozessablauf für die Erstellung von Checklisten aus dem Vollzugsbe-



Bild aus Checkliste «Messer in Küchen»

reich der Kantone definiert. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde an den Sitzungen der EKAS vom 16. Dezember 2004 und 7. April 2005 behandelt. Es war auch ein Traktandum an der Suva-IVA-SECO-Sitzung vom 23. März 2005.

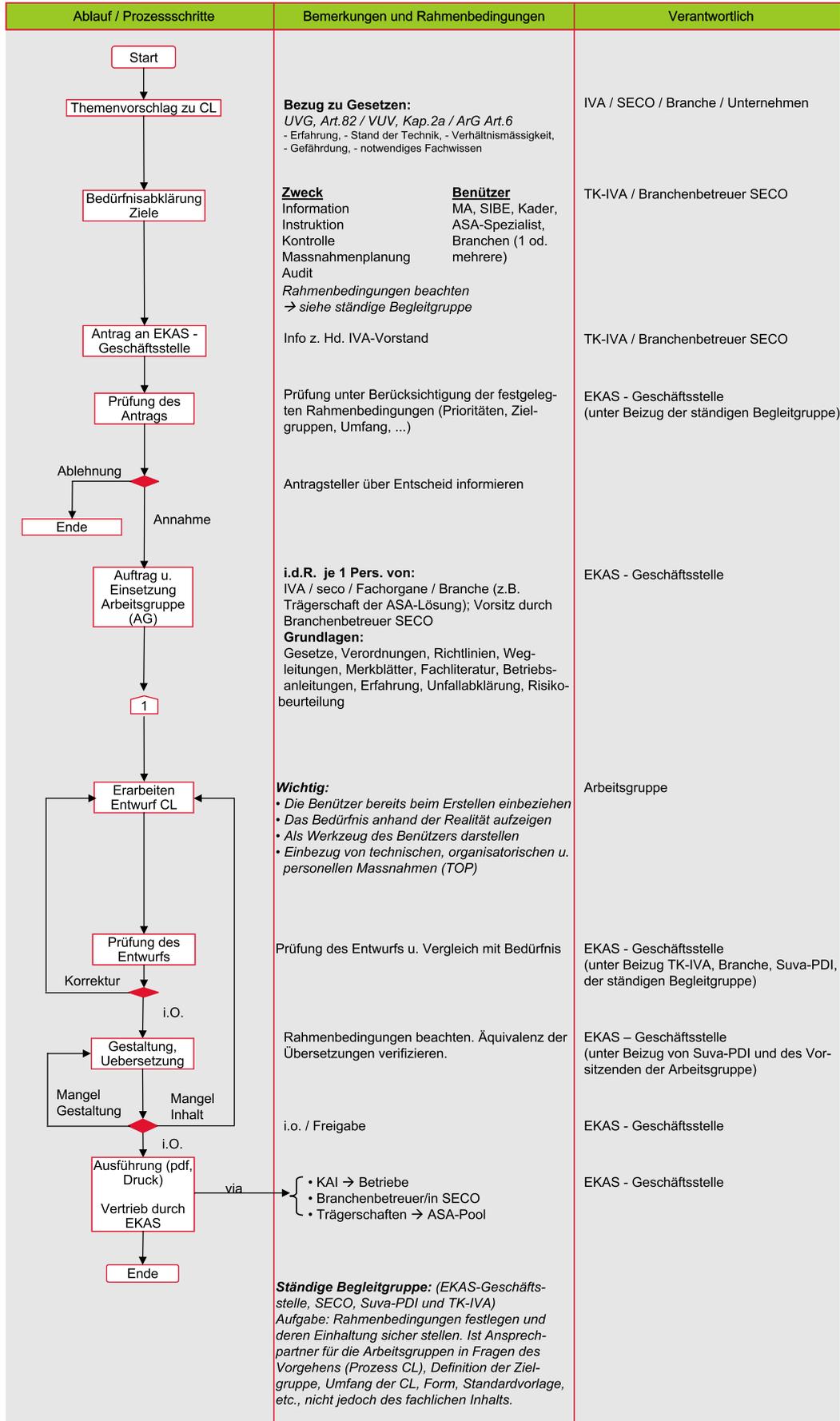
Präsentiert, behandelt und verabschiedet wurde ein von SECO und der IVA ausgearbeiteter Prozessvorschlag. Der Prozess beschreibt die Koordination zwischen EKAS-SECO-Suva-IVA vom Start («Themenvorschlag») bis zur Drucklegung einer Checkliste. Ausserdem wurde beschlossen, dass sich auch die Geschäftsstelle der EKAS an der Besetzung der Gremien und an den Arbeiten beteiligt.

### Wegleitung für das Erstellen von Checklisten

Darin sind die Rahmenbedingungen im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild, die Anforderungen an die Qualität des fachlichen Inhalts und an die Anwenderfreundlichkeit (Zielgruppenkonformität) festgelegt. Diese Wegleitung dient den jeweiligen Arbeitsgruppen zur Erstellung der Checklisten.

Im Folgenden einige der wichtigsten Elemente dieser Wegleitung:

## Prozess



## Definition der Checkliste

Eine Checkliste im Sinne dieser Wegleitung ist ein **einfaches Hilfsmittel zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung** in den Betrieben. Sie behandelt ein abgegrenztes Thema und umfasst

- einen Katalog von möglichst konkreten und einfachen Fragen zur Gefahrenermittlung, die mit «Anforderung erfüllt/Anforderung nicht erfüllt/Anforderung teilweise erfüllt» zu beantworten sind
- Hinweise auf gängige Schutzmassnahmen und Lösungen (auch mit Hilfe von Bildern)
- ein Formular zur Massnahmenplanung und zur Dokumentation der Umsetzung.

Die Grundlagen für eine Checkliste sind die in Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien usw. formulierten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie der Stand der Technik. Die Checkliste deckt die wichtigsten Risiken ab, die im Zusammenhang mit dem behandelten Thema auftreten, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Primäre Zielgruppe sind Vorgesetzte und Sicherheitsbeauftragte (SIBE) in kleinen und mittleren Betrieben (KMU).

## Gremien/Institutionen im Prozess «Checklisten»

### Die Geschäftsstelle der EKAS

Im Rahmen des Prozesses «Checklisten» hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben: Sie

1. prüft Anträge für neue Checklisten zusammen mit der Begleitgruppe und unter Berücksichtigung der festgelegten Rahmenbedingungen (Prioritäten, Zielgruppen, Umfang)
2. informiert den Antragsteller über den Entscheid
3. klärt bei der Suva ab, ob bereits eine ähnliche Suva-Checkliste existiert oder gerade erarbeitet wird
4. setzt eine Arbeitsgruppe ein und formuliert den Auftrag
5. prüft den erarbeiteten Checklisten-Entwurf zusammen mit der Begleitgruppe
6. beachtet das Einhalten der Rahmenbedingungen (Gestaltung, Druck)
7. prüft die Äquivalenz der Übersetzungen



Bild aus Checkliste «Etage, Zimmer»

8. gibt die Checklisten frei (unter Bezug der Begleitgruppe)

9. organisiert den Vertrieb der Checklisten

## Technische Kommission des Interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz (TK-IVA)

Der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz hat u. a. eine technische Kommission, die sich mit Fragen des technischen Arbeitnehmerschutzes befasst.

Die TK-IVA eruiert zusammen mit dem SECO-Branchenbetreuer die Bedürfnisse für neue Checklisten und stellt zusammen mit dem Branchenbetreuer Anträge zuhanden der EKAS. Selbstverständlich werden auch Anregungen zu neuen Checklisten aus Branchen, Trägerschaften oder anderen interessierten Kreisen gerne entgegengenommen.

## Branchenbetreuer SECO

Die EKAS hat Branchen- und Betriebsgruppenlösungen zur Erfüllung der Beizugsvorschriften genehmigt. Für die Betreuung der Branchen im Durchführungsbereich der Kantone wurden Experten des SECO als Branchenbetreuer ernannt, die von Spezialisten der kantonalen Durchführungsorgane unterstützt werden. Der Branchenbetreuer eruiert zusammen mit der TK-IVA die Bedürfnisse für neue Checklisten und stellt Anträge zu Handen der EKAS.

## Die ständige Begleitgruppe

Die ständige Begleitgruppe besteht aus je einem Vertreter der/des

- EKAS-Geschäftsst. (Vorsitz) zurzeit: Serge Pürro
- SECO zurzeit: Franz Odoni/ABAI ZH
- Suva je nach Thematik zurzeit: Othmar Wettmann  
Robert Hartmann
- TK-IVA zurzeit: Hansueli Spälti/AFW SG

Die ständige Begleitgruppe hat folgende Aufgaben: Sie

- legt die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Themenwahl fest
- ist Ansprechpartner für die Arbeitsgruppen in Fragen des Vorgehens
- hält die Checklisten-Sammlung aktuell
- prüft und entscheidet über Anträge zu Vorschlägen im Rahmen der festgelegten Rahmenbedingungen (Prioritäten, Zielgruppen, Umfang)

## Checklisten-spezifische Arbeitsgruppe

In der checklisten-spezifischen Arbeitsgruppe arbeiten in der Regel je ein Vertreter von

- SECO (Branchenbetreuer, Vorsitz)
- IVA
- Fachorgan (externe Institution bzw. Person mit vertieften Branchenkenntnissen) oder Branchenverband (Trägerschaft einer ASA-Lösung).

Die einzelnen Checklisten werden durch jeweils eine Arbeitsgruppe erstellt – je nach Thema mit wechselnder personeller

Zusammensetzung. Die Arbeitsgruppe ist primär für den fachtechnischen Inhalt einer Checkliste verantwortlich.

- Sie klärt zuerst das Bedürfnis ab.
- Sie zieht bei der Erarbeitung rechtzeitig die potentiellen Benützer bei.
- Sie berücksichtigt die technischen, organisatorischen und personellen Massnahmen.

### Antrag für das Erstellen von Checklisten

Ein Antrag ist bei der EKAS-Geschäftsstelle zusammen mit einem Beschrieb einzureichen, der Aussagen zu folgenden Punkten enthalten muss:

1. Welches Sachgebiet soll in einer neuen Checkliste behandelt werden? An welche Zielgruppe (Branchen oder Kategorien von Betrieben bzw. Branchen- /Betriebsgruppenlösung) soll sich die geplante Checkliste richten?
2. Angaben zur Notwendigkeit der Checkliste: Weshalb soll dieses Sachgebiet prioritär behandelt werden? (Hoher Schadensverlauf im betroffenen Bereich? Art und Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten und arbeitsassoziierten Gesundheitsproblemen im betroffenen Bereich?)
3. Informationsziel, Botschaft: Welche Themenblöcke, Tätigkeiten, Verfahren, Situationen, Anlagen sind in der Checkliste zu behandeln?
4. Welche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Wegleitungen, Merkblätter, Fachliteratur, Betriebsanleitungen, Risikobeurteilungen, Checklisten etc.) bestehen bereits zu dem zu behandelndem Sachgebiet?
5. Bestehen bereits Suva-Checklisten oder Checklisten von Branchenlösungen zu diesem Sachgebiet? Ist bereits ein Entwurf für die neue Checkliste vorhanden? Gibt es bereits Bildmaterial, Skizzen?
6. Für die Eingabe ist das vorbereitete Formular zu verwenden.

### Form und Gestaltung der Checklisten

Grundsätzlich sind die EKAS-Checklisten im Stile der Suva-Checklisten zu gestalten.

### Erste EKAS-Checklisten für die Branche Gastgewerbe

Bereits vor der Inkraftsetzung des vorgängig beschriebenen Prozesses wurden auf Initiative von Markus Rutsch, Leiter des Arbeitsinspektorates AR/AI, fünf Checklisten im Stile der Suva-Checklisten für die Gastro-Branche erarbeitet. In einer von ihm zusammengesetzten und geleiteten Arbeitsgruppe mit den Mitgliedern

- Markus Rutsch, KAI AR/AI
- Liliane Schneider, Gouvernante Hotel Ekkehard, St. Gallen
- Urs Kremmel, Gastwirt Hotel Zollhaus, Gams
- Thomas Fahrni, Gastrosuisse

wurden folgende fünf Checklisten entwickelt:

- Checkliste Küche
- Checkliste Messer in Küchen



Bild aus Checkliste «Lingerie»

- Checkliste Office-Service
- Checkliste Lingerie
- Checkliste Etage-Zimmer

Die fünf Checklisten werden in ihrer «Urform» in der Branchenlösung Gastgewerbe bereits mit Erfolg eingesetzt.

Im April 2005 wurde vom Branchenbetreuer des SECO bei der EKAS-Geschäftsstelle beantragt, die fünf Gastro-Checklisten als EKAS-Checklisten zu übernehmen und gemäss definiertem Ablauf an die festgelegten Rahmenbedingungen des Prozesses anzupassen.

Im August bewilligte die EKAS-Geschäftsstelle den Antrag, sodass ab Herbst 2005 mit den Anpassungsarbeiten begonnen werden konnte. Für dieses «Feintuning» bildete der verantwortliche Branchenbetreuer des SECO eine neue Arbeitsgruppe mit praktisch den gleichen Teilnehmern. Zugezogen wurde zusätzlich der kantonale Branchenbetreuer und Branchenspezialist Stephan Melchers vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA ZH).

Die Checklisten-Entwürfe wurden von der Arbeitsgruppe in einer recht intensiven Besprechung überarbeitet und liegen heute bei der Fachstelle der Suva zur redaktionellen Endbearbeitung. Die notwendigen Fotos durften von einer Berufsfotografin im Hotel Mövenpick, Glattbrugg und in einer Grosswäscherei aufgenommen werden. Wir danken den beiden Betrieben für die Bereitschaft zur Mithilfe und die freundliche Aufnahme unseres Teams. Die offiziellen EKAS-Versionen der fünf Gastro-Checklisten werden bis Mitte 2006 vertriebsbereit sein. Der Vertrieb dieser EKAS-Checklisten erfolgt über die gleichen Kanäle wie die Suva-Checklisten.

### Wie geht es weiter?

Die Idee der EKAS-Checklisten lebt und gedeiht nur, wenn weitere Anträge mit Themen aus dem Vollzugsbereich der Kantone an die EKAS-Geschäftsstelle eingereicht werden. Da ist nun das aktive Mitdenken der verantwortlichen Branchenbetreuer des SECO, der Kantone, der Trägerschaften von Branchenlösungen und anderen interessierten Kreisen gefragt. Für Informationen zu den Formalitäten einer Eingabe können jederzeit die Vertreter des SECO und der IVA in der Checklisten-Begleitgruppe kontaktiert werden.



Dr. Peter Meier, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Zürich, Mitglied der EKAS

Ereignet sich im Unternehmen ein Unfall, ist eine schnelle und fachgerechte erste Hilfe für den Verletzten unter Umständen überlebenswichtig. Daher muss jeder Unternehmer in seinem Betrieb die erste Hilfe organisieren. Der Grundsatz dabei: das Konzept muss auf den Betrieb abgestimmt sein.

## Erste Hilfe im Betrieb



Bilder dieses Berichtes:  
Franz Bisang  
Leiter Sicherheit  
Schindler Aufzüge AG  
Ebikon

Die Zahl der Arbeitsunfälle ist erfreulicherweise seit Jahren rückläufig. Trotzdem muss jedes Unternehmen für einen Unfall gerüstet sein. Für den Betroffenen ist es entscheidend, dass Vorbereitungen getroffen wurden, damit im Ernstfall schnell und richtig reagiert werden kann. Der Ernstfall kann auch eine kleine Schnittwunde sein, die sich nach einigen Tagen entzündet. Die erste Hilfe ist ein unverzichtbares Glied in der Rettungskette. Deshalb muss die Organisation der ersten Hilfe auch regelmässig überprüft werden.

### Material und Ausbildung

Das Erste-Hilfe-Material ist jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich aufzubewahren, gegen schädigende Einflüsse, z. B. durch Nässe, Wärme oder Verunreinigungen, zu schützen, in ausreichender Menge bereitzuhalten, rechtzeitig zu ergänzen und zu erneuern. Welches Erste-Hilfe-Material ausreichend ist, hängt von der Zahl der Beschäftigten und den Gefährdungen im Betrieb ab. Zur ersten Hilfe ist grundsätzlich jeder verpflichtet. Der Erste-Hilfe-Kurs im Rahmen der Führerschein-Ausbildung reicht für die betrieblichen Belange nicht

aus, zumal dieser Kurs bei den meisten viele Jahre zurückliegt. Vielmehr müssen die Betriebe Ersthelfer ausbilden lassen, die als Laienhelfer lebensrettende Sofortmassnahmen ergreifen, bis professionelle Hilfe, z.B. durch den Rettungsarzt, eintrifft.

### Information und Dokumentation

Alle Beschäftigten müssen informiert werden, was im Notfall zu tun ist. Dazu gehört, dass jeder die Ansprechpartner zur ersten Hilfe kennt und bei Bedarf selbst Sofortmassnahmen ergreifen kann. Eine Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmässigen Abständen ist erforderlich. Bewährt haben sich auch Aushänge, auf denen die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden können. Viele Verletzungen im Betrieb sind glücklicherweise harmlos. Dennoch sollten alle Verletzungen schriftlich oder per EDV festgehalten werden. Dadurch wird dokumentiert, dass man sich eine Verletzung bei der Arbeit zugezogen hat. Sollten sich Spätfolgen ergeben, ist die schriftliche Notiz bzw. der EDV-Eintrag oft das einzige Indiz für einen betrieblichen Zusammenhang. Die Eintragungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.



Erste Hilfe nach Unfall im Betrieb



Betriebssanitäter im Einsatz

### Abgestimmt auf Betrieb

Bezüglich erster Hilfe ist in der **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz**, Art. 36, zu lesen:

<sup>1</sup> Für die erste Hilfe müssen entsprechend den Betriebsgefahren, der Grösse und der örtlichen Lage des Betriebs stets die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Die Erste-Hilfe-Ausstattung muss gut erreichbar sein und überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern.

<sup>2</sup> Nötigenfalls müssen zweckmässig gelegene und eingerichtete Sanitätsräume und im Sanitätsdienst ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen. Die Sanitätsräume müssen mit Tragbahnen leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Die Sanitätsräume und die Aufbewahrungsstellen für die Erste-Hilfe-Ausstattung sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die Details dazu sind in der **Wegleitung des SECO** zu finden:

In akut lebensgefährlichen Nottfallsituationen (Unfall mit schwerer Verletzung, plötzliche Bewusstlosigkeit, Herz-Kreislaufschwäche, Vergiftung, psychischer Ausnahmezustand etc.) ist

das sofortige Alarmieren der professionellen und meist schnell verfügbaren Rettungsdienste eine der wichtigsten Sofortmassnahmen. Denn auch gut ausgebildete Betriebsanitäter (diplomiertete Rettungssanitäter ausgenommen) sind nicht immer in der Lage, schwierige Nottfallsituationen zu meistern. Bei jedem Telefon im Betrieb ist hierfür eine Liste der wichtigsten Notfallnummern (interne Alarmzentrale, Arzt, Spital, Feuerwehr, Polizei, Ambulanz, REGA, Tox-Zentrum, Seelsorger) mit Vorwahl griffbereit aufzulegen bzw. anzuschlagen. Der Betrieb muss ausserdem angemessene Mittel (materiell und personell) für die erste Hilfe bereitstellen. Besondere Anforderungen gelten für allein arbeitende Personen (z. B. in ausgedehnten Anlagen, Lagern, bei Reparaturen oder Kontrollgängen, bei Schichtarbeit) oder für solche mit nicht ortsfesten Arbeitsplätzen (z. B. im Aussendienst oder auf Baustellen). Im Notfall müssen auch sie über die notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten verfügen, um rasch Hilfe anfordern zu können. Es ist dabei zu beachten, dass die Hilfeleistung nachts erschwert sein kann. Die Planung der ersten Hilfe für allein arbeitende Personen bedarf deshalb zusätzlicher Massnahmen, die dem Einzelfall angepasst sein müssen.

Der **Umfang und die Zusammenstellung des Erste-Hilfe-Materials** ist an die im Betrieb vorhandenen Gefahren anzupassen und regelmässig auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. In kleineren Betrieben ohne besondere Gefahren genügt in der Regel ein Erste-Hilfe-Kasten mit Desinfektions- und Verbandmaterial, für dessen Ausstattung empfohlen wird, den Rat eines Arztes oder Apothekers einzuholen. Medikamente dürfen nur von den nach der Heilmittelgesetzgebung berechtigten Personen abgegeben werden. Sie gehören nicht in einen frei zugänglichen Erste-Hilfe-Kasten. Die Abgabe von Gegenmitteln, welche bei besonderen Betriebsgefahren vorhanden sein müssen (wie z.B. Calciumgluconat-Lösung beim Umgang mit Flusssäure) hat durch einen Arbeitsarzt oder Betriebsarzt, oder – unter dessen Aufsicht – durch entsprechend ausgebildete Betriebsanitäter zu erfolgen. Bei grösseren Betrieben oder solchen, die auf verschiedene Stockwerke oder Gebäude verteilt sind, sollten entsprechende Ausrüstungen an mehreren und günstig gelegenen Orten vorhanden sein, damit in einer akuten Nottfallsituation sofort geholfen werden kann. Auch das ausserhalb der eigentlichen Betriebsräume (z.B. Mitarbeiter im Aussendienst, Handwerker im Freien etc.) arbeitende Personal ist mit dem notwendigen Erste-Hilfe-Material auszurüsten. Im Bereich von Gefahrenzonen (z.B. Giftschränke, Elektroverteilerkasten, Säurebad etc.) sind Tafeln mit entsprechenden Anweisungen für die Erste Hilfe gut sichtbar anzubringen.

### Zu allen Arbeitszeiten sicherzustellen

In Betrieben mit besonderen Gefahren ist ab 100 Beschäftigten im gleichen Gebäude, bei solchen ohne besondere Gefahren ab 250 Beschäftigten im gleichen Gebäude, mindestens

**Tipp: Aktualisieren Sie regelmässig das folgende Notfallblatt und schlagen Sie es an markanten Stellen im Betrieb an.**

## Richtiges Verhalten im Notfall

<b>Wichtige Telefonnummern</b>	Ärztlicher Notfalldienst	.....
	Notfalltransport / Sanität	144
	Polizei	117
	Feuerwehr	118
	Rega	1414
	Vergiftung	145

<b>Erste Hilfe</b>    <b>Vorgehen bei Unfall:</b>	Standort Erste-Hilfe-Material	Verantwortlich für Vollständigkeit des Erste-Hilfe-Materials:	
	.....	.....	
	Nothelfer/Samariter intern .....	Tel. ....	
	1. Erste Hilfe ( <b>Atemwege, Beatmung, Circulation.</b> ) 2. Ärztliche Hilfe anfordern (was, wo, wer, wann, wie viel). 3. Absicherung gegen Unfallgefährdungen. 4. Rettungskräfte einweisen. 5. Ereignismeldung an Personalverantwortlichen zwecks Information der Angehörigen.	Verantwortlich für jährliche Instruktion bzw. Einführung neuer Mitarbeiter:  .....	

<b>Brandfall</b>  	<b>Alarmieren</b> Feuerwehr alarmieren. Wenn vorhanden, Handalarmtaste drücken.	Mitarbeitende in der Handhabung der Feuerlöscher instruieren.
	<b>Retten</b> Gefährdete Personen warnen. Retten unter Wahrung der eigenen Sicherheit.	
	<b>Löschen</b> Feuerlöschgerät benutzen. Türen/Fenster gegen Brandherd schliessen.	

<b>Evakuation</b>  	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ruhe bewahren.</li> <li>• Wichtige Akten, Dossiers, Wertsachen usw. versorgen / einschliessen.</li> <li>• Sich gegenseitig informieren.</li> <li>• Gebäude über Treppen verlassen (Lifte dürfen nicht mehr benützt werden!).</li> <li>• Sammelplatz aufsuchen.</li> </ul>	Dafür sorgen, dass Sammelplatz allen Mitarbeitenden bekannt ist.  Sammelplatz: .....
	Weitere Instruktionen abwarten.	

Für die Aktualität der Notfall-Telefonnummern, Verantwortliche/r: .....

Datum, Unterschrift: .....

ein **Sanitätszimmer** einzurichten. Die **Anzahl und Ausrüstung der Sanitätsräume** sind entsprechend der Grösse, der Lage des Betriebes und den Gefahren auszulegen. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- gute Zugänglichkeit (nicht durch Einbauten, Schränke oder Geräte beeinträchtigt),
- ruhige Lage,
- Mindestfläche 18 m<sup>2</sup>,
- Zugangstüre mindestens 0.9 m breit,
- Lavabo mit kaltem und warmem Wasser,
- Telefon mit Möglichkeit zur Direktwahl der Notfallnummern,
- gute Lüftung (natürlich oder künstlich),
- Tageslicht (wenn immer möglich),
- von allen Seiten zugängliche Liege mit Vorrichtung für Hoch- und Tieflage von Kopf und Oberkörper,
- Tragbahre,
- Laien-Defibrillator (empfohlen).

Die Leistung der ersten Hilfe ist zu allen Zeiten, in welchen im Betrieb gearbeitet wird, sicherzustellen, wobei der Umfang und die Ausbildung des Sanitätspersonals an die im Betrieb vorhandenen Unfall- und Gesundheitsgefahren anzupassen sind. In kleinen Betrieben ohne besondere Gefahren muss mindestens eine Person verfügbar sein, die den für den Führerschein notwendigen Nothelferkurs absolviert oder das Niveau I der Betriebsanleiterausbildung erreicht hat und alle 3 Jahre einen Auffrischkurs besucht. In grösseren Betrieben oder solchen mit besonderen Gefahren sind an die Aus- und Weiterbildung des Sanitätspersonals höhere Anforderungen zu stellen. Die inhaltlichen Standards für dessen Aus- und Weiterbildung sind in den Zertifizierungsanforderungen für die «Laienausbildungen im Rettungswesen» festgelegt (siehe z. B. bei der Schweizerischen Vereinigung für Betriebsanleiter). Es ist darauf zu achten, dass genügend Personal für den Sanitätsdienst ausgebildet ist, damit auch bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheit einzelner Personen die erste Hilfe gewährleistet ist (gleichwertige Stellvertretung). Ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, z. B. bei Nacht-, Schicht- oder Sonntagsarbeit, muss im Betrieb Personal anwesend sein, welches zumindest einen Nothelferkurs absolviert hat. Für Betriebe mit besonderen Gefahren oder mehr als 250 Beschäftigten am gleichen Standort ist ein **Notfallkonzept** mit folgenden Elementen erforderlich:



Erste-Hilfe-Material

1. Ein betriebliches Meldesystem für ein möglichst rasches Eintreffen der Hilfs- und Rettungskräfte am Ereignisort.
2. Innerbetriebliche Transportmittel (Tragbahnen, für Tragbahnen zugängliche Aufzüge, Krankenwagen).
3. Evakuierungsplan für Gebäude mit viel Personal oder mit Personen mit eingeschränkter Mobilität (periodisch üben).
4. Technische Hilfseinheiten für allfällige Evakuierungen (z. B. Schlosser, Elektriker, Installateure), die im Notfall z. B. in der Lage sind, die Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität zu unterbrechen bzw. aufrechtzuerhalten oder einen Verletzten aus einer schwierigen Lage zu befreien.
5. Regelung der Funktionen und Kompetenzen von Notfallbeauftragten.

Für die **Kennzeichnung** der Sanitätsräume und Aufbewahrungsorte des Erste-Hilfe-Materials sind die international gebräuchlichen Zeichen zu verwenden (weisses Kreuz auf grünem Grund).

### Mögliche Checkliste «Erste Hilfe»:

- Ist das ausreichende Erste-Hilfe-Material im Betrieb vorhanden?
- Ist jeder vorhandene Verbandkasten vollständig?
- Wird regelmässig überprüft, ob Materialien ergänzt oder erneuert werden müssen?
- Hat jeder Verbandkasten im Betrieb einen festen Platz und ist dieser mit einem Hinweisschild gekennzeichnet?
- Ist der Aufbewahrungsort jedes Verbandkastens leicht zugänglich?
- Ist jeder Aufbewahrungsort so gewählt, dass das Erste-Hilfe-Material vor Schmutz, Feuchtigkeit und hohen Temperaturen geschützt ist?
- Hängen die Anschriften von Notfallstellen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, Ersthelfer), Ärzten und Krankenhäusern für alle sichtbar aus?
- Ist sichergestellt, dass im Notfall jeder sofort Hilfe anordnen kann?
- Werden alle Beschäftigten mindestens einmal jährlich und neue Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn über das Verhalten bei Notfällen unterwiesen?
- Verfügt der Betrieb über die genügende Anzahl an ausgebildeten Ersthelfern? Werden die Ersthelfer regelmässig (alle zwei Jahre) fortgebildet?
- Wird jede Erste-Hilfe-Leistung aufgezeichnet (z. B. in einem Verbandbuch, in einer Kartei oder in einer elektronischen Datei) und mind. fünf Jahre lang aufbewahrt?

Weitere Angaben zum Thema sind z. B. in den folgenden Checklisten der Suva zu finden:

- Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze, Bestellnummer 67062.D
- Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze, Bestellnummer 67061.D



Marie-Louise Körner,  
Vizepräsidentin der  
Schweizerischen  
Vereinigung für  
Betriebssanität

Unsere Mitglieder sorgen für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Die **SVBS (Schweizerische Vereinigung für Betriebssanität)**, unsere Vereinigung, fördert das Ansehen und die fachliche Kompetenz der nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betriebssanitätsdiensten. Wir unterstützen und fördern den Erfahrungsaustausch und sichern einen hohen Standard im gesamtschweizerischen Ausbildungsangebot für Betriebssanitäterinnen und -sanitäter.

## Die SVBS in Ihrem Dienst



Vorstand des SVBS, von links oben: Marcel Hostettler (Kassier), Michelle Baumann (Präsidentin), Jürg Bürgisser (Aus-/Weiterbildung); unten: Marie-Louise Körner (Vizepräsidentin), Oliver Nagel (Aus-/Weiterbildung)

Die SVBS verbessert bzw. bewahrt ein hohes Qualitätsniveau in der betrieblichen Praxis. Die SVBS wurde 1986 gegründet. Sie entstand aus den Bedürfnissen der Betriebssanitäterinnen und -sanitäter nach einer Fachorganisation. Wir sind die einzige Berufsorganisation für im Sanitätsdienst tätiges, medizinisches Hilfs- und Fachpersonal in der Schweiz. Firmen und Unternehmungen unterstützen uns als Kollektivmitglieder. Wir sind politisch und konfessionell neutral.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem roten Kreuz, im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Ausbildungsmodule für Laienhelfer, können wir aktiv die Zukunft der Laien im Rettungswesen mitgestalten. Die EKAS etwa suchte unseren Rat bei der Neuformulierung der Wegleitung des Gesetzesartikels (erste Hilfe) und das Militär bei der Erneuerung der Grundschulen für den Sanitätsdienst.

### Ihr Partner für Betriebssanität

Unser Ziel ist es, unser Fachwissen der ganzen Schweiz zugänglich zu machen. Wir beraten Sie gerne in allen Belangen des betrieblichen Sanitätsdienstes und bei Probleme struktureller, finanzieller oder fachspezifischer Art.

Ihr Betriebssanitäter und Sicherheitsbeauftragter, bei Kollektivmitgliedschaft auch weitere interessierte Personen, profitieren



bei allen unseren Weiterbildungen (SGAS-anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen) von günstigeren Anmeldegebühren und sind immer auf einem aktuellen Wissensstand.

### Ihr Nutzen einer Mitgliedschaft bei der SVBS

- Wir beraten Sie gerne kostenlos in allen Belangen des betrieblichen Sanitätsdienstes.
- Ihr Betriebssanitäter und Ihr Sicherheitsbeauftragter sind immer auf dem aktuellen Wissensstand.
- Kostenlose Beratung bei Problemen struktureller, finanzieller oder fachspezifischer Art.
- Jährliche Weiterbildung (SGAS-anerkannt) zu äusserst günstigen Konditionen.
- Ihr Betriebssanitäter und Sicherheitsbeauftragter profitieren bei allen unseren Weiterbildungen von einer günstigeren Anmeldegebühr und bei Kollektivmitgliedschaft auch weitere interessierte Personen.
- Jahresabonnement einer Fachzeitschrift.

Auch Sie können unser Partner werden! Weitere Informationen unter [www.svbs-asse.ch](http://www.svbs-asse.ch) oder E-Mail: [info@svbs-asse.ch](mailto:info@svbs-asse.ch).

### Weiterbildung im Jahr 2006

Die SVBS führt jeweils in den ungeraden Jahren eine Zentraltagung (SGAS-anerkannte Weiterbildung) und in den geraden verschiedene Regionaltagungen (SGAS-anerkannt) durch. Das Ziel der Regionaltagungen ist es, die eher theoretischen Themen der Zentraltagung in die Praxis umzusetzen.

Die diesjährigen Regionaltagungen befassen sich mit den Themen Bluthochdruck und Selbstschutz/Hygiene.

Im Frühjahr fand unsere Mitgliederversammlung (MV) mit einer anschliessenden Weiterbildung statt.



Christian Michel  
Bereich Bau, Suva,  
Luzern

Die neue Bauarbeitenverordnung ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft. Die Verordnung vereinigt erstmals alle wichtigen Baubestimmungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu einem Werk. Welche Inhalte wurden überarbeitet? Welche Bestimmungen sind neu? Verschaffen Sie sich einen Überblick!

## Bauarbeitenverordnung 2006 – was ist neu?

Der hauptsächliche Beweggrund für die Revision der Bauarbeitenverordnung war, dass veraltete Verordnungen, Richtlinien und Merkblätter nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprachen. So konnten im Zug der Revision zahlreiche ältere Verordnungen, Verfügungen und Suva-Publikationen aufgehoben werden. Die Informationen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf dem Bau sind nun insgesamt kompakter und anwenderfreundlicher.

Die Bauarbeitenverordnung 2006 enthält wie bis anhin umfassende Bestimmungen, die bei der Planung und Ausführung von Bauarbeiten zu beachten sind. Sie trägt der Planung und Koordination von Schutzmassnahmen besser Rechnung. Neu dazu gekommen sind Bestimmungen zu den folgenden Themen:

- Gräben, Schächte und Baugruben
- Rückbau- oder Abbrucharbeiten
- Untertagarbeiten
- Abbau von Gestein, Kies und Sand
- Arbeiten am hängenden Seil
- Arbeiten in Rohrleitungen.

### Planung von Bauarbeiten

Baustellenspezifische Massnahmen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz müssen geplant und während der Ausführung der Bauarbeiten koordiniert werden. Artikel 3 der Bauarbeitenverordnung konkretisiert diese Koordinationspflicht neu wie folgt:

Der Arbeitgeber muss sich vor Abschluss des Werkvertrags über die notwendigen Schutzmassnahmen bei den auszuführenden Arbeiten im Klaren sein. Im Weiteren hat der Arbeitgeber zu veranlassen, dass die baustellenspezifischen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen in den Werkvertrag aufgenommen und in gleicher Weise spezifiziert werden wie die übrigen Inhalte des Vertrags. Diejenigen Schutzmassnahmen, die schon mit einem anderen Unternehmer geregelt werden, müssen im Vertrag lediglich erwähnt sein.



Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Unfällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist.

Zudem hat der Arbeitgeber, sofern er Arbeiten an Drittfirmen überträgt, sicherzustellen, dass diese die Schutzmassnahmen realisieren, die im Werkvertrag enthalten sind.

### Arbeiten auf Dächern

Generell müssen bei Arbeiten auf Dächern ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen getroffen werden, um Abstürze zu verhindern. Dies gilt neu auch für giebelseitige Dachränder. Es wird nicht mehr zwischen einer mittleren und einer effektiven Absturzhöhe unterschieden. Neu können Arbeiten auf Dächern mit einer Dachneigung bis 40° im Schutz einer 100 cm hohen Dachfangwand ausgeführt werden. Ein bis anhin für diese Arbeiten erforderlicher Spenglergang ist somit nicht mehr notwendig.



Neu können Arbeiten auf Dächern mit einer Dachneigung bis 40° im Schutz einer 100 cm hohen Dachfangwand ausgeführt werden.

### Gräben, Schächte und Baugruben

Neu muss bei Gräben, die für das Verlegen von Leitungen begangen werden müssen, die Grabenbreite mindestens 40 cm plus das Aussenmass der Leitung betragen. Übersteigt der Graben eine Tiefe von 1 m, ist in jeder Bauphase eine Mindestbreite von 60 cm einzuhalten.

Neu ist ein Sicherheitsnachweis für den Baugrund zu erbringen, wenn folgende vorgegebenen Neigungen (Verhältnis zwischen Senkrechte und Waagrechte) nicht eingehalten werden können:

- Böschungsneigung 3:1 bei gut verfestigtem, standfestem Material
- Böschungsneigung 2:1 bei mässig verfestigtem, noch standfestem Material
- Böschungsneigung 1:1 bei rolligem Material

Ein Sicherheitsnachweis muss auch erbracht werden, wenn

- die Böschung höher als 4 m ist
- die Böschung zusätzlich belastet wird durch Fahrzeuge, Baumaschinen oder Materialdepos
- die Stabilität durch Hang- oder Grundwasser beeinträchtigt ist.

Weiter müssen neu alle Bodenverfestigungsmethoden wie Injektionen, Vermörtelungen oder künstliche Vereisung auf Grund eines Sicherheitsnachweises ausgeführt und zusätzlich durch eine Fachperson überprüft werden.



Die Breite des Arbeitsraums in Baugruben muss in jeder Bauphase mindestens 60 cm betragen.

### Rückbau- und Abbrucharbeiten

Rückbau und Abbrucharbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Unter fachkundiger Aufsicht versteht man, dass die entsprechende Person über die notwendige nachweisbare Erfahrung verfügt. Vor Beginn der Arbeiten sind alle Sicherheits- und Gesundheitsrisiken wie etwa Stäube, Asbest, Gase, Chemikalien und Strahlen zu erfassen und entsprechende Massnahmen zu planen.

Im Besonderen ist während der Arbeit zu verhindern, dass Arbeitnehmende abstürzen, in Kontakt mit gesundheitsgefährdenden Stoffen kommen, von herabstürzendem Material getroffen werden oder dass sie durch Brände und Explosionen gefährdet werden können. Darüber hinaus müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit die Arbeitnehmenden nicht durch die Instabilität von Nachbarbauwerken, bestehende Anlagen, beschädigte Werkleitungen oder den plötzlichen Bruch von Zugseilen gefährdet werden.



Rückbau- und Abbrucharbeiten dürfen nur unter ständiger fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

## Abbau von Gestein, Kies und Sand

Der Abbau von Gestein, Kies und Sand hat nach einem Plan zu erfolgen, der vor Beginn der Arbeiten erstellt wird. Diesem Abbauplan sollen die einzelnen Abbauphasen, die Lagerungs- und Schichtverhältnisse, die Standfestigkeit des abzubauenen Materials sowie die entsprechenden maximalen Böschungswinkel entnommen werden können.

In der Regel wird maschinell von oben nach unten, in Stufen und entsprechend dem Abbauplan abgebaut.

Wird der Abbau jedoch von unten in Angriff genommen, so ist dieser nur bis zu einer Wandhöhe zulässig, die sich aus der mit dem Abbaugerät erreichbaren Höhe und dem Raddurchmesser zusammensetzt.

Wird der Abbau mittels Sprengung vorgenommen, so ist die Wandhöhe auf maximal 40 m zu begrenzen.

Fahrerkabine und Bedienungsstände sind mit einer Schutzvorrichtung gegen Steinschlag zu schützen.

## Arbeiten am hängenden Seil

Am hängenden Seil darf nur gearbeitet werden, wenn die Arbeiten nicht auf andere Weise und mit weniger Risiko ausgeführt werden können. Ein Kollektivschutz, wie zum Beispiel ein Gerüst, ist dem Individualschutz also stets vorzuziehen.

Sofern Arbeiten nur am hängenden Seil durchgeführt werden können, gelten folgende Regeln:

- Für Arbeiten am Seil ist eine anerkannte Ausbildung erforderlich.
- Die Arbeiten müssen immer von einer zweiten Person überwacht werden.



Für Arbeiten am Seil ist eine anerkannte Ausbildung erforderlich.

- Das Seilsystem muss über mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile verfügen.
- Die Rettung von verunfallten Arbeitnehmenden muss gewährleistet sein.

## Arbeiten in Rohrleitungen

Vor Beginn der Arbeiten in Rohrleitungen, bei denen Personen eingesetzt werden und Erstickungs-, Brand-, Explosions- oder Vergiftungsgefahr besteht, muss zwingend ein schriftliches Sicherheits- und Rettungskonzept erstellt werden.

Arbeiten in Rohrleitungen von weniger als 800 mm Durchmesser sind prinzipiell mit Manipulatoren (Roboter) auszuführen, die von ausserhalb der Leitung bedient werden. Ist jedoch der Einsatz von Manipulatoren in Leitungen zwischen 600 und 800 mm nicht möglich, ist der Einsatz von Personen nur zulässig, wenn folgende Massnahmen getroffen werden:

- künstliche Belüftung der Rohrleitung
- seilgeführte Rollenwagen bei Strecken von mehr als 20 m
- jederzeit sichergestellte Flucht und Rettung.

Ausserdem müssen Arbeiten in Rohrleitungen von einer zweiten Person ausserhalb der Rohrleitung überwacht werden. Ist die Rohrleitung kleiner als 600 mm, dürfen keine Personen für diese Arbeiten eingesetzt werden.

PS: Zum Thema Untertagarbeiten empfehlen wir Ihnen den Artikel auf S. 21 in dieser Ausgabe.

### Weitere Informationen auf der Suva-Website

Die neue Bauarbeitenverordnung (Bestellnummer 1796.d) und die Informationsbroschüre «Bauarbeitenverordnung – Das ist neu» (Bestellnummer 66119.d) können Sie gratis bei der Suva bestellen: [www.suva.ch/waswo](http://www.suva.ch/waswo) oder Telefon 041 419 58 51. Weitere detaillierte Informationen zur neuen Bauarbeitenverordnung finden Sie unter [www.suva.ch/bauav](http://www.suva.ch/bauav).